

# FÖRDERVEREIN

## Habila Markgröningen e. V.

### Satzung des Fördervereins Habila Markgröningen e. V.

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:  
Förderverein Habila Markgröningen e. V.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in der Asperger Straße 51, 71706 Markgröningen.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Förderung von Menschen mit Behinderung durch ideelle und finanzielle Förderung der Habila GmbH Markgröningen.
- Ergreifung von Initiativen zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit der Habila GmbH Markgröningen.

Dies soll verwirklicht werden durch:

1. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden,
2. Unterstützung in den Belangen, in denen der Gesetzgeber nicht oder nicht ausreichend fördert,
3. weitere Inklusion von Menschen mit Behinderung,
4. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung.
5. Der Verein berücksichtigt bei seiner Arbeit die konzeptionellen Vorstellungen der Habila GmbH Markgröningen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei diesem zu beantragen.
3. Alle Mitglieder fördern den Verein ideell und finanziell.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1 Durch Tod.
  - 4.2 Durch Austrittserklärung.

Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
  - 4.3 Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dem Mitglied ist unter Darlegung der Gründe vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen eines Monats zu gewähren. Der Ausschluss ist zu begründen und durch „Einschreiben“ mitzuteilen. Gegen ihn kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Beiträge und sonstige Mittel**

1. Der Verein erhebt zur Erreichung seines Zweckes einen Jahresbeitrag.  
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mindestbeitrages.
2. Die Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und die sonst dem Verein zufließenden Mittel sind ordnungsgemäß zu verwalten.

## 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Im letzteren Fall hat die Einberufung spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Antragstellung zu erfolgen.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dieser schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:
  - 4.1 Wahl des Vorstandes; vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
  - 4.2 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
  - 4.3 Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer.
  - 4.4 Entlastung des Vorstandes. .
  - 4.5 Wahl von 2 Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. .
  - 4.6 Beschlussfassung über Anträge.
  - 4.7 Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages.
  - 4.8 Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsausschluss.
  - 4.9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen, vorzeitige Vorstandsabberufung oder die Vereinsauflösung handelt.
6. Die Leitung der Habila GmbH Markgröningen ist zur Mitgliederversammlung wie ein Mitglied einzuladen. Sie hat Anwesenheits- und Rederecht.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.  
Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,\* bis zu drei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und bis zu 4 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.  
Der Vorsitzende des gewählten Beirats der Habila GmbH in Markgröningen ist kraft Amtes stimmberechtigter Beisitzer im Vorstand.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht, insbesondere auch für die Erledigung der laufenden Geschäfte, der Führung der Mitgliederliste und der Kasse.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Vorstandssitzungen ist die Leitung der Habila GmbH Markgröningen einzuladen. Sie hat bei den Sitzungen Rederecht.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

1. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese erstatten ihren Prüfbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer werden im gleichen Wahlrhythmus gewählt wie der Vorstand.
2. Scheidet einer der Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein Vereinsmitglied als kommissarischen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 4.9 ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Habila GmbH Markgröningen. Diese ist verpflichtet, dasselbe ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Habila GmbH in Markgröningen zu verwenden.

Markgröningen, 24.09.2021

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt